

Umschau

Armin Wenz:

Erste Verurteilung von Frauenordinationsgegnern in Finnland durch ein weltliches Gericht

Im Herbst letzten Jahres erwähnte Tapani Simojoki in dieser Zeitschrift unter dem Titel: „Verfolgung bekenntnisgebundener Lutheraner in Finnland“ eine Strafanzeige gegen drei Glieder der lutherischen Kirche in Finnland wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Antidiskriminierungsgesetz¹. In einer an Amtsbrüder versandten elektronischen Nachricht vom 30.11.2007 berichtet der finnische Theologe Martti Vaahtoranta, dessen zusammen mit Anssi Simojoki verfaßten Brief an das Domkapitel der Erzdiözese von Turku wir ebenfalls dokumentiert hatten², nun vom Fortgang der Ereignisse in seiner Heimat:

Liebe Brüder, jetzt ist es wahr, obwohl ich dies im voraus nicht geglaubt hätte – oder nicht glauben wollte: Zwei Pfarrer (der stellvertretende leitende Pastor Tauno Tuominen und der Missionar Ari Norro) und eine Laienchristin (Frau Pirkko Ojala, die Vorsitzende des lokalen Vereins des „Finnischen Lutherischen Evangeliumsvereins“) wurden im Bezirksgericht Hyvinkää zu Geldstrafen wegen Verstößen gegen das Antidiskriminierungsgesetz verurteilt. Pfarrer Norro, der ein überzeugter Frauenordinationsgegner ist, hatte sich geweigert, zusammen mit einer Pfarrerin zu amtieren. Diese hätte bei der Abendmahlsausteilung geholfen, doch ihr Erscheinen kurz vor dem Gottesdienst in der Sakristei soll dem Pfarrer Norro und Frau Ojala eine Überraschung gewesen sein.

Pfarrer Norro hatte angeboten, auszuweichen, doch die genannte Pfarrerin hatte entschieden, selber nicht zu bleiben. Pfarrer Norro wurde wegen Diskriminierung verurteilt. Pfarrer Tuominen, der kein Frauenordinationsgegner ist, wurde seinerseits wegen Diskriminierung in seinem leitenden Amt verurteilt, und Frau Ojala, weil sie – als Vertreterin des Arbeitgebers von Pfarrer Norro – nicht das Ausweichen der Pastorin verhindern wollte bzw. dies gutgeheißen hat. (Die Angaben basieren auf der Nachricht in der Onlinversion der Zeitung Helsingin Sanomat vom 30. November 2007).

Ich weiß nicht, ob die Verurteilten in die Berufung gehen. Ich hoffe das sehr. Sonst bildet die heutige Entscheidung einen Präzedenzfall, die jede Kirche und sogar jeden christlichen Verein jederzeit betreffen könnte.

Gott helfe meiner Kirche und meinem Vaterland!

Martti Vaahtoranta

1 Lutherische Beiträge 12, 2007, S. 204.

2 Ebd., S. 205-210.

Dieses Urteil wirft eine ganze Reihe von Fragen auf, mit denen wir uns auch in dieser Zeitschrift künftig intensiver werden beschäftigen müssen³, zumal man in Deutschland hier und da Frauenordinationsgegner auch mit dem Argument einzuschüchtern sucht, kirchliche Rechtssätze, die die Ordination zum Amt der Kirche auf geeignete Männer beschränken, stünden im Gegensatz zum Antidiskriminierungsgesetz. Die Anzeige gegen die drei nun als vorbestraft geltenden Christen wurde in Finnland durch einen Kirchenvorsteher erstatet. In einem lutherischen Internet-Forum in Nord-Amerika weist Vaahtoranta zudem darauf hin, daß es offensichtlich die Politik zumindest einiger Bischöfe der finnischen Kirche ist, den kirchlich immer noch schwelenden Disput um die Frauenordination von weltlichen Gerichten durch die Hintertür entscheiden zu lassen⁴. Hintergrund dieser Vorgänge ist der Sachverhalt, daß in der lutherischen Kirche in Finnland nach wie vor formalrechtlich ein Gewissensschutz für Gegner der Frauenordination besteht. Geht nun der Staat gegen diese vor, so läßt sich kirchlich der immer wieder beteuerte (und auch ökumenisch bedeutsame) Gewissensschutz leichter zurücknehmen. Daß es nach allen leidvollen Erfahrungen im Verhältnis zwischen Kirche und Staat im 20. Jahrhundert wieder zu solchen aus der Kirche heraus motivierten Übergriffen zwischen den beiden Reichen kommt, muß jeden Beobachter zutiefst nachdenklich machen. Dies um so mehr, als man den Eindruck gewinnen muß, daß hier weder das derzeit jedenfalls noch die Frauenordinationsgegner schützende finnische Kirchenrecht⁵ noch das weltliche Recht wirklich ernst genommen wird, das die Kirchen insbesondere hinsichtlich der Regelungen zum kirchlichen Amt ausdrücklich von den Bestimmungen des Antidiskriminierungsgesetzes ausnimmt. In beiden Bereichen ist eine zunehmende Erosion der Rechtssicherheit festzustellen. Und es wird abzuwarten bleiben, ob das, was jetzt als gesinnungspolitisch motiviertes Willkürurteil erscheint, nicht nur einen Zwischenschritt darstellt zu einer Verschärfung der Antidiskriminierungsgesetze zu Lasten der in Fragen des Amtes an den apostolischen Vorgaben festhaltenden Kirchen. Da-

-
- 3 Einstweilen mag der Hinweis auf die Dokumentation von Jürgen Diestelmann genügen: <http://www.luther-in-bs.de/Dokumentation.pdf>
 - 4 Generally speaking, however, I consider it to be outrageous in a country that is so proud of its modern ways and its democratic tradition, that a secular court takes steps against the religious convictions expressed in the day-to-day life of the church without the church's resisting it; in fact, the church – at least the bishops – look forward to having the courts finally decide who is right and who is wrong in this lengthy churchly dispute. And this is why the lay-activist, Ms. Ojala, is probably only charged because she asked beforehand who was to serve at the altar on the Sunday in question! Women can therefore also discriminate against women! One really wonders when a regular secular-churchly thought police will be established that reliably finds out every “discriminating” thought and a “conservative” attitude and right away drags the suspects into court (<http://cyberbrethren.typepad.com/cyberbrethren/2007/09/more-on-the-fin.html>).
 - 5 In der EKD ist dieser Gewissensschutz inzwischen gefallen und gilt Kritik an der Frauenordination als Häresie (vgl. Armin Wenz, Der Streit um die Frauenordination im Luthertum, in: *Lutherische Beiträge* 1/2007, S. 103-127, hier S. 122-125).

rum werden die Kirchen auf lange Sicht aufmerksam verfolgt werden müssen, wie sich die staatliche Gesetzgebung auch auf europäischer Ebene weiter entwickelt⁶. Nicht umsonst hat das finnische Urteil sehr schnell auch für Aufsehen im römisch-katholischen Bereich gesorgt⁷.

Auf kurze Sicht aber stehen wir vor der Frage, wie wir den verfolgten Geschwistern in Finnland helfen können. Pfarrer Norro wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 320 € verurteilt, Pfarrer Tuominen als leitender Gemeindepfarrer zu 600 €, Frau Ojala als Vorgesetzte von Pfarrer Norro zu 120 €. Hinzu kommen die Prozeßkosten von über 9.000,- €, die die Verurteilten tragen müssen. Wie inzwischen bekannt wurde, haben diese tatsächlich Revision eingelegt. Aber auch der nun anstehende Rechtsweg wird eine teure Angelegenheit werden.

Die finnischen Geschwister brauchen vor allem unsere Fürbitte und vielleicht auch Solidarität durch Unterschriftenaktionen, Briefe an die finnische Botschaft oder ähnliche Schritte. Aber auch die finanzielle Not wollen wir nicht übersehen. Darum haben zwei Glieder der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche spontan ein Hilfskonto eingerichtet. Wir möchten die Leser unserer Zeitschrift und viele Freunde darüber hinaus dazu ermuntern, sich dieser Sache anzunehmen und ein Zeichen zu setzen der geschwisterlichen Liebe über Ländergrenzen hinweg.

Das Konto ist eingerichtet auf: Lutz und Regina Piesbergen, Konto-Nr.: 580903037 bei der Sparkasse Schaumburg BLZ 255 514 80, Kennwort: „Pastoren Finnland“.

6 Der Staatskirchenrechtler Stefan Mückl macht z.B. auf eine Entschließung des Europäischen Parlaments zu „Frauen und Fundamentalismus“ aufmerksam, die zwar nicht rechtsrelevant ist, deren Fortentwicklung in Rechtsakte hinein freilich nicht undenkbar ist (Europäisierung des Staatskirchenrechts. Neue Schriften zum Staatskirchenrecht. Band 1, Baden-Baden 2005, S. 471-477). Auch die Anfrage eines griechischen Abgeordneten, „ob die Weigerung der griechisch-orthodoxen Kirche, Frauen zu Priestern zu weihen, gegen europäisches Recht verstoße“, findet bei Mückl Erwähnung (ebd., S. 476, Anm. 274). Mückl spricht von der Gefahr einer formalistisch-technizistischen Rechtsanwendung (S. 419), wenn Priester in neueren Rechtstexten sachwidrig als Selbständige oder Arbeitnehmer wahrgenommen werden, so daß der Ausschluß von bestimmten Personengruppen vom geistlichen Amt als Widerspruch zum europäischen Sekundärrecht (= angewandtes Recht) zu stehen kommt. Solche Tendenzen widersprechen den primärrechtlichen (= grundrechtlichen) Prinzipien der Religionsfreiheit und der Autonomie der Kirchen sowie der religiösen Neutralität des Staates, die bisher auch auf europäischer Ebene unangetastet in Geltung stehen. „Regelungskompetenzen hinsichtlich Kultus und Sakramentenverwaltung, religiöser Lehre und Verkündigung kommen“ der Gemeinschaft „ebensowenig zu wie Einflußnahmen auf das kirchliche Ämterrecht und die kirchliche Ämterstruktur“ (S. 417f).

7 Vgl. z.B. <http://www.kreuz.net/article.6311.html>